

Die Gemeinde Aiterhofen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO2008) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge

(Stellplatzsatzung StS)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Aiterhofen mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten und mit Ausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing Sand“.

§ 2 Stellplätze und Garagen

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird pro Wohneinheit in Einfamilien- oder Mehrfamilienwohnhäusern auf mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.
Errechnen sich auf einem Grundstück sechs oder mehr Stellplätze, so sind zu der ermittelten Zahl der Stellplätze 20 % für Besucher zu addieren. Nachkommastellen sind jeweils auf die nächst höhere, ganze Zahl aufzurunden. Diese Besucherstellplätze müssen frei zugänglich sein.
Für Wohnungen, in denen verbindlich „betreutes Wohnen“ festgesetzt ist, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
2. Die übrigen Stellplätze sind nach Art. 47 BayBO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
3. Stellplätze können auch hintereinander angeordnet werden (max. zwei), wenn diese zwei hintereinanderliegenden Stellplätze konkret einer Wohneinheit zugeordnet werden. Die Stellplätze können jedoch nicht vor einer mit einem Tor zu schließenden Garage oder Carport angeordnet werden.

§ 3 Stauraum und Zufahrten

1. Vor Garagen, Carports und hintereinanderliegenden Stellplätzen gem. § 2 Ziff. 3 ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht abgezäunt werden. Dieser Stauraum gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
2. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen an der Straßenfront eine Breite von 8 m je Grundstück nicht überschreiten. Diese Festsetzung der Zufahrtsbreite gilt nicht für Wohnheime, Wohnanlagen für betreutes Wohnen und gewerbliche Anlagen.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzungen können Abweichungen nach Art. 63 Bay-BO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Aiterhofen erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2008 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2017

Gemeinde Aiterhofen
Aiterhofen, 20.07.2017

gez.

Manfred Krä
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 21.07.2017